

Änderungsantrag

der Fraktion DIE LINKE zur BV 093/2019 Zweitwohnungssteuersatzung – Neufassung

Die Gemeindevertretung möge den Satzungstext wie folgt ändern:

Ausgangstext	Änderung
<p>§ 2 Steuerpflichtiger und Steuergegenstand</p> <p>(4) Nicht der Steuer unterliegen</p> <p>a) Gartenlauben im Sinne des § 3 Absatz 2 und § 20 a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28.02.1994 (BGBl. I S. 210), in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt nicht für Gartenlauben nach § 20 a S. 1 Nr. 8 BKleingG, deren Inhaber vor dem 03.10.1990 eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde.</p> <p>b) Zweitwohnungen, die nachweislich ganz überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (Geld- oder Vermögensanlage) gehalten werden. Eine ganz überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt vor, wenn die Zweitwohnung unter solchen objektiven Gesamtumständen innegehabt wird, die erkennen lassen, dass eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten im Kalenderjahr vorgesehen ist.</p> <p>c) Wohnungen, die verheiratete und nicht dauernd getrennt lebende Personen aus beruflichen Gründen in Schöneiche bei Berlin innehaben, wenn sich die Hauptwohnung der Eheleute außerhalb des Gemeindegebietes befindet.</p> <p>d) Wohnungen, die in Ausbildung befindliche Personen und Studenten bei den Eltern innehaben (Kinderzimmerklausel).</p> <p>e) Wohnungen, die von freien Trägern der</p>	<p><i>In § 2 Absatz 4 werden Buchstabe b) und c) werden ersatzlos gestrichen:</i></p> <p>§ 2 Steuerpflichtiger und Steuergegenstand</p> <p>(4) Nicht der Steuer unterliegen</p> <p>a) Gartenlauben im Sinne des § 3 Absatz 2 und § 20 a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28.02.1994 (BGBl. I S. 210), in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt nicht für Gartenlauben nach § 20 a S. 1 Nr. 8 BKleingG, deren Inhaber vor dem 03.10.1990 eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde.</p> <p>b) Zweitwohnungen, die nachweislich ganz überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (Geld- oder Vermögensanlage) gehalten werden. Eine ganz überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt vor, wenn die Zweitwohnung unter solchen objektiven Gesamtumständen innegehabt wird, die erkennen lassen, dass eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten im Kalenderjahr vorgesehen ist.</p> <p>c) Wohnungen, die verheiratete und nicht dauernd getrennt lebende Personen aus beruflichen Gründen in Schöneiche bei Berlin innehaben, wenn sich die Hauptwohnung der Eheleute außerhalb des Gemeindegebietes befindet.</p> <p>b) Wohnungen, die in Ausbildung befindliche Personen und Studenten bei den Eltern innehaben (Kinderzimmerklausel).</p>

<p>Wohlfahrtspflege aus therapeutischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>f) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen.</p>	<p>c) Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>d) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen.</p>
---	--

Schöneiche bei Berlin, 21.11.2019

gez.

Fritz R. Viertel, Fraktionsvorsitzender DIE LINKE